

Hygienekonzept für das Katechetisches Institut 22. Mai 2020

1. Einleitung

Da das Katechetische Institut (im Folgenden auch KI genannt) über unterschiedliche Bereiche (lokal und inhaltlich) verfügt, müssen die einzelnen Teile gesondert betrachtet werden. Zugleich muss sicher gestellt werden, dass auch an den Schnittstellen die Standards erfüllt sind und eingehalten werden.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Einrichtungsleiter in den „Arbeitsschutzstandards im Bistum Aachen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus“ in der Fassung vom 6. Mai 2020 unterwiesen worden.

Für die **Diözesanbibliothek** bzw. die **Religionspädagogische Medienstelle** und die dort tätigen Mitarbeiter/innen sind eigene Konzepte in Kraft gesetzt worden, auf deren Grundlage ab dem 18. Mai 2020 die eingeschränkte Nutzung dieser Einrichtungen erfolgt.

Für die übrigen Bereiche und die dort tätigen Mitarbeiter/innen (Geschäftszimmer, Hausmeister, Fachstelle KÖB, Referentin für Religionspädagogik, Dozentin/Dozenten) – im Folgenden „Bürobereich“ genannt – soll gemäß der Verfügung des Generalvikars vom 12. Mai 2020 ein eingeschränktes, eng abgestimmtes Präsenzarbeiten auf Basis einer „Funktionsrelevanz“ ermöglicht werden.

Auch wenn es sich in allen Fällen um Einzelbüros handelt, wird vom 18. Mai 2020 an ein Stundenplan pro Woche vom Geschäftszimmer erstellt und mit dem Einrichtungsleiter abgestimmt. Demnach ist die Nutzung der gesamten Verwaltungsebene gleichzeitig für max. 4 Personen zulässig. Hintergrund ist trotz der nicht unerheblichen Länge des zweigeteilten Flurs vor allem die Tatsache, dass es Gemeinschaftsräume für alle Mitarbeiter/innen gibt. Dies gilt für den Material- und Kopierraum, die Teeküche und die sanitären Anlagen.

Im Kopierraum wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, nach Benutzung des Kopierers dieses sachgerecht anzuwenden. Ein entsprechender Aushang wird erstellt.

2. Zugang zum Katechetischen Institut

Mit Ausnahme der Diözesanbibliothek (s. eigenes Konzept) sind alle Bereiche des Katechetischen Instituts nur über einen gemeinsamen Zugang (Haupteingang) von der Rückseite des Gebäudes zu erreichen.

Ferner ist außerdem – mit Ausnahme der Religionspädagogischen Medienstelle (s. ebenfalls eigenes Konzept), die vom Haupteingang ebenerdig erreichbar ist – der Zugang zu allen anderen Räumen nur durch das Treppenhaus möglich. Daraus folgt, dass für diesen Bereich besondere Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Nutzung des Aufzugs soll – aus Gründen des Infektionsschutzes – begrenzt sein, und zwar auf Personen mit einer körperlichen Einschränkung. Wegen der beschränkten Personenzahl kann er ohnehin nicht grundsätzlich zur Einrichtung eines (Einbahnstraßen)Zu- bzw. Abgangs genutzt werden.

Vergleichbares gilt für den bestehenden Notausgang in Raum 1. Zwar wird nach den im Sommer 2020 auszuführenden Brandschutzmaßnahmen eine zweite Fluchtmöglichkeit über Raum 4 er-

möglichst. Bis dahin kann aber – nicht zuletzt aus Brandschutzgründen – nur *ein* Zu- und Abgang für die obere Etage ermöglicht werden.

Deshalb sind besondere Vorgaben zum Schutz der Mitarbeitenden im Rahmen ihres Beitrags zur Herstellung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung und der „Gäste“ der Einrichtung für die Nutzung des Treppenhauses unerlässlich.

a) Die *Mitarbeiter/innen des Katechetischen Instituts* nutzen unter Wahrung der allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz (s. u. Nr. 3, besonders: Abstand von 1,5 Metern, Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf allen Verkehrswegen) im Rahmen der für ihre Anwesenheit vereinbarten Zeiten den Zugang über den Eingangsbereich und das Treppenhaus.

b) Grundsätzlich gilt während der Öffnungszeiten der *Religionspädagogischen Medienstelle* (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag: 11.00 Uhr – 17.00 Uhr, Freitag: 11.00 Uhr – 15.30 Uhr), dass deren Nutzer/innen Vorrang beim Zugang über die Eingangsbrücke haben. Dieser Vorrang ergibt sich daraus, dass diese Personen mit dem vorliegenden Hygienekonzept am wenigsten vertraut sein können: Dem für die Religionspädagogischen Medienstelle gültigen Konzept entsprechend, benutzen diese die Klingel am Eingang, so dass sich max. eine erwachsene Person im als Warteraum genutzten Eingangsbereich aufhält. Die Zahl der möglicherweise wartenden Nutzer/innen der Religionspädagogischen Medienstelle im Außenbereich („Labyrinth“) ist reglementiert, da für die Abholung bzw. Rückgabe mit den Nutzer/innen feste Abholtermine vereinbart werden. Eine spontane Nutzung der Religionspädagogischen Medienstelle ist bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

c) Der auf dem Boden markierte *Zugang zum Treppenhaus* des KI ist sowohl für Mitarbeiter/innen und Gäste nur möglich, wenn sich nicht mehr als eine Person im (als Wartebereich der Medienstelle genutzten) Eingangsbereich aufhält. Ferner muss auf das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und den ständigen Abstand von 1,5 Metern der Personen untereinander geachtet werden.

d) Zur Vermeidung von Kontakten sind alle Personen angehalten, den Eingangsbereich und das Treppenhaus möglichst zügig zu verlassen.

e) Für die *Verantwortlichen und die Besucher/innen von Veranstaltungen* gilt, dass sie sich – vor allem während der o.g. Öffnungszeiten der Religionspädagogischen Medienstelle und der zeitgleich anzunehmenden Geschäftszeiten in den anderen Bereichen des Katechetischen Instituts – an folgende Vorgaben halten müssen:

- Der Zugang zu den Veranstaltungen durch den Haupteingang und das Treppenhaus muss zeitlich verbindlich geregelt sein und den Mitarbeitenden des Katechetischen Instituts (mit Ausnahme der Diözesanbibliothek) bekannt sein. Die entsprechende Information erfolgt über das Geschäftszimmer des Katechetischen Instituts.
- Die Verantwortlichen der Veranstaltungen tragen dafür Sorge und informieren die jeweiligen Teilnehmenden darüber, dass das Treppenhaus dazu jeweils nur für den festgelegten Zeitraum und nur in eine Richtung genutzt wird. Dies gilt besonders für den Fall, dass kleinere Gruppen unter Wahrung der allgemeinen Vorgaben zum Infektionsschutz (s. u. Nr. 3) den Eingangsbereich und das Treppenhaus nutzen müssen.

3. Allgemeine Vorgaben zum Infektionsschutz

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung gilt bis auf Weiteres, dass der Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten ist. Darüber hinaus ist auf den Verkehrswegen das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung im gesamten Haus erforderlich.

Entsprechende Hinweisschilder sind vom Hausmeister erstellt und ausgehängt worden.

Am Eingang des Katechetischen Instituts steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die sanitären Anlagen sind mit funktionierenden Seifenspendern und Papierhandtüchern in ausreichender Zahl ausgestattet.

4. Reinigung

Sowohl die Veranstaltungs- und Büroräume als auch die Sanitärräume, Teeküchen, der Kopier- und Materialraum und auch die Verkehrswege (Flure und Treppenhaus) werden wochentags täglich gereinigt. Es wird ferner vereinbart, dass besonders genutzte Kontaktflächen (insbesondere Türgriffe) im Laufe des Tages mehrmals gereinigt werden.

Grundsätzlich gilt: Nur nach erfolgter und dokumentierter Reinigung kann ein Veranstaltungsraum für eine neue Veranstaltung genutzt werden.

5. Hinweise zu Veranstaltungen

a) Räume

Grundsätzlich gibt es unterschiedliche Veranstaltungsorte im Katechetischen Institut, zum einen im Obergeschoss (Raum 1-4), zum anderen im Kellergeschoss (Filmraum und Meditationsraum).

Die Nutzungsmöglichkeit dieser Räume für Veranstaltungen ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung. Aus der ab 16. Mai 2020 gültigen Fassung ergibt sich somit, dass max. je eine Person pro 5 qm Raumfläche berechnet werden.

Es ist sicher zu stellen, dass der Mindestabstand zwischen den Personen immer 1,5 Meter beträgt. Entsprechend ist eine feste Sitzordnung anzulegen. Wenn alle Anwesenden ihre Plätze dauerhaft eingenommen haben, können die Mund-Nasen-Bedeckungen abgelegt werden. Bei Verlassen des Sitzplatzes und auf allen Verkehrswegen besteht wieder die Pflicht, die Bedeckungen sachgerecht anzulegen.

Am Eingang der Veranstaltungsräume steht Handdesinfektionsmittel bereit.

Der Vergleichbarkeit halber wird darauf verzichtet, bei der Berechnung der maximalen Personenzahl zwischen Konferenz- und Besprechungsformaten bzw. Veranstaltungen im engeren Sinne des §7 CoronaSchVO zu unterscheiden.

Auf dieser Basis wird folgende (zurückhaltend) kalkulierte Nutzungsmöglichkeit festgelegt:

Obergeschoss	Fläche	Maximale Personenzahl
Raum 1	175 qm	30 Personen
Raum 2	36 qm	5 Personen
Raum 3	36 qm	5 Personen
Raum 4	66 qm	10 Personen
Untergeschoss		
Filmraum	60 qm	8 Personen
Meditationsraum	33 qm	4 Personen

b) Nutzer/innen

Die vom KI selbst verantworteten Veranstaltungen sind im Grundsatz bis zum Beginn der Sommerferien abgesagt. Der Fortbildungsbetrieb beginnt voraussichtlich erst wieder am 5. August mit dem Sommerferienseminar. Hierzu und auch für alle weiteren Veranstaltungen müssen gesonderte Hy-

gienekonzepte von Veranstalterseite vorgelegt werden, die den Anforderungen der Hygiene- und Arbeitsschutzstandards entsprechen, und mit der Einrichtungsleitung abgestimmt werden.

Für den Veranstaltungsbetrieb anderer Anbieter bleibt das Haus bis zum 24. Mai 2020 geschlossen und soll ab dem 25. Mai 2020 auf der Basis des vorliegenden Konzeptes geöffnet werden. Auch hier gilt: Die Zusage durch die Verantwortlichen im KI für den externen Veranstalter ist gebunden an die Vorlage bzw. anschließende positive Prüfung eines für die jeweilige Veranstaltung erstellten Hygienekonzeptes.

Unbedingt notwendige Elemente sind dabei folgende Angaben:

- Name und Zweck der Veranstaltungen (Fort-, Aus- oder Weiterbildung, Konferenz, Angaben zum Veranstalter)
- Angabe der maximalen Personenzahl

Bei der Durchführung der Veranstaltung ist ferner auf eine namentliche Erfassung der tatsächlich anwesenden Personen (bei Prüfungsveranstaltungen ergänzt um die genauen Zeiten der Anwesenheit) zu achten. Diese Listen sollen aus Gründen möglicherweise notwendig werdender Nachweise gegenüber den Behörden bis zu 21 Tagen nach Veranstaltung aufbewahrt und dann entsprechend vernichtet werden.

c) Notwendige Abstimmungen bei mehreren zeitgleichen Veranstaltungen

Für den Fall, dass mehrere Veranstaltungen zum gleichen Zeitpunkt im KI durchgeführt werden, muss mit den Veranstaltern verbindlich abgesprochen werden, zu welchen Zeiten der Zugang bzw. das Verlassen der Räume erfolgt. Dies gilt auch für verbindlich festzulegende Pausenzeiten, um so unnötige Kontaktmöglichkeiten auf den Verkehrswegen und in den sanitären Anlagen zu vermeiden.

Beide Aspekte müssen in diesen Fällen in dem vorgelegten Hygienekonzept erkennbar sein. Ggf. muss durch die Verantwortlichen im KI eine weitergehende Klärung zu diesen Aspekten erfolgen und entsprechend kommuniziert werden.

d) Verpflegung / Nutzung der Teeküchen

Sollte es bei den Veranstaltungen sinnvoll bzw. notwendig sein, dass die Teilnehmenden sich mit Speisen und Getränken versorgen, ist darauf zu achten, dass sie diese jeweils selbst mitbringen und nur für sich selbst nutzen.

Der Zugang zu den (Tee)Küchen in Obergeschoss und Untergeschoss bleibt Gästen bis auf Weiteres untersagt.

e) Sanitäre Anlagen

Über die Ausstattung dieser Räumlichkeiten hinaus (s. o.) ist festzuhalten, dass von allen Personen, die sich im Katechetischen Institut aufhalten, immer nur die sanitären Anlagen auf der Etage aufgesucht werden, auf welcher der jeweilige Arbeits- bzw. Veranstaltungsort ist.

Die Personenzahl, die maximal zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen darf, ist jeweils an der Eingangstüre aufgeführt und muss von den Nutzer/innen beachtet werden.

Konkret bedeutet dies für das Obergeschoss, dass pro Toilettenanlage max. zwei Personen zeitgleich diese aufsuchen können. Für die Toilettenanlage in den anderen Bereichen gilt, dass max. eine Person diese aufsuchen kann.

Dr. Thomas Ervens,
Kommissarischer Leiter
des Katechetischen Instituts

Aachen, den 22. Mai 2020